

Az.: 4 S 135/97



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Antragsgegner und
Beschwerdegegner -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz
Landesjustizprüfungsamt
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Antragsteller und
Beschwerdeführer -

wegen

Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 1997/1
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde
Antrag nach § 123 VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterin am Verwaltungsgericht Baumgarten als Vorsitzende und die Richter am Verwaltungsgericht Rottmann und Kober

am 6. März 1997

beschlossen:

Auf den Antrag des Antragsgegners wird die Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Februar 1997 - 5 K 254/97 - zugelassen.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Februar 1997 - 5 K 254/97 - geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000,00 DM festgesetzt.

Gründe**I.**

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden hat Erfolg, denn der Antragsgegner hat Gründe für eine Zulassung der Beschwerde den Anforderungen des § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO entsprechend dargelegt. Aus den nachstehend unter II. dargelegten Gründen bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses des Verwaltungsgerichts (vgl. § 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

II.

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist begründet.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Antragsteller mit seinem Begehren, im Wege der einstweiligen Anordnung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 1997/1 vorläufig zugelassen zu werden, keinen Erfolg.

Nach der hier maßgeblichen Bestimmung des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes treffen, wenn diese nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Dazu sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu schützende Anspruch (Anordnungsanspruch) und der Grund, weshalb die einstweilige Anordnung ergehen soll (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen, d. h., mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun. Nimmt der Erlaß der einstweiligen Anordnung, wie hier, die Hauptsache - wenn auch nur vorläufig - vorweg, sind an die Prognose der Erfolgsaussichten besondere Anforderungen zu stellen. Denn mit dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung darf grundsätzlich nicht etwas begehrt und im gerichtlichen Verfahren zugesprochen werden, was als Vorgriff auf den im Hauptverfahren geltend zu machenden Anspruch anzusehen ist. Die Voraussetzungen für einen Anordnungsanspruch sind im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache deshalb nur glaubhaft gemacht, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht (vgl. Schleswig-Holstein OVG, Beschl. v. 20.8.1992 - 3 M 36/92 -, DVBl. 1993, 66; vgl. hierzu insgesamt SächsOVG, Beschl. v. 4.8.1994 - 2 S 231/94). Andererseits muß die Anwendung des § 123 VwGO unter Beachtung der jeweils betroffenen Grundrechte und des Erfordernisses des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG erfolgen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.7.1996 - 1 BvR 638/96 -). Aber auch dabei müssen gewichtige Anhaltspunkte dafür sprechen, daß das Rechtsmittel in der Hauptsache - aller Voraussicht nach - erfolgreich sein wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.1988 - 2 BvR 745/88 -, NJW 1989, 827). Auch die gegebenenfalls vorzunehmende Interessenabwägung wird von der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels beeinflußt, wobei aber auch in diesem Rahmen wegen der wenn auch nur vorläufigen - faktischen - Vorwegnahme ein Obsiegen voraussichtlich sein muß (zur vorläufigen Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung: BayVGH, Beschl. v. 6.6.1986 Nr. 7 CE 86.00729 -, DVBl. 1986, 1110). Daran gemessen ist es dem Antragsteller nicht gelungen, die Voraussetzungen für einen Anordnungsanspruch auf vorläufige Teilnahme an der am 11. März beginnenden Ersten Juristischen Staatsprüfung glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Er hat nicht innerhalb der Meldefrist des § 25 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen - SächsJAPO - vom

22.8.1991 (GVBl. S. 327) i. d. F. v. 3.6.1994 (GVBl. S. 1073) die Zulassung zur Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt schriftlich beantragt (1.). Es sind keine Gründe für die Annahme eines besonderen Härtefalles i. S. v. § 26 Abs. 1 Nr. 1 2. HS SächsJAPO glaubhaft gemacht worden (2.), und keine Anhaltspunkte dargelegt worden, wonach aufgrund von besonderen Umständen dem Antragsteller die Versäumung der Meldefrist nicht entgegen gehalten werden kann (3.).

1. Der Antragsteller hat die Meldefrist des § 25 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SächsJAPO, die am 15.1.1997 endete, nicht eingehalten, da sein Zulassungsantrag vom 16.1.97 erst am 20.1.1997 beim Landesjustizprüfungsamt eingegangen ist. Die Meldefrist des § 25 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SächsJAPO ist eine materiellrechtliche Ausschlußfrist. Unter materiellrechtlichen Ausschlußfristen werden vom materiellen Recht gesetzte Fristen, deren Nichteinhaltung den Verlust einer materiellrechtlichen Rechtsposition zur Folge hat, verstanden (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.1993 - 6 C 10.92 -, NVwZ 1994, 575; vgl. auch zu materiellrechtlichen Ausschlußfristen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen: BVerwG, Urt. v. 22.6.1994 - 6 C 37/92 -, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 333 zu § 19 Abs. 2 Satz 3 (Bay) JAPO; BVerwG, Beschl. v. 20.12.1990 - 7 B 167.90 -, Buchholz 421.2. Hochschulrecht Nr. 33 zu Art. IV Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 13.7.1982 (NW); BayVGh, Urt. v. 26.11.1976 Nr. 280 III 76, BayVBl. 1977, 213 zu § 19 Abs. 2 Satz 2 (Bay) JAPO; OVG Koblenz, Beschl. v. 20.10.1988 - 2 B 26/88 -, NVwZ 1989, 381 zu § 4 Abs. 1 der Fachhochschul-Eignungsprüfungsordnung).

Daß es sich bei der Meldefrist um eine derartige materiellrechtliche Ausschlußfrist handelt, ergibt sich aus folgendem: Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 1. HS SächsJAPO ist die Zulassung zur Prüfung u. a. zu versagen, wenn die Vorschrift des § 25 Abs. 1 SächsJAPO nicht beachtet ist. In § 25 Abs. 1 Satz 1 heißt es, die Zulassung zur Prüfung **ist** beim Landesjustizprüfungsamt **innerhalb der Meldefrist** schriftlich zu beantragen. § 25 Abs. 2 SächsJAPO enthält die Regelung über die Meldefrist, die hier für die Meldung zur Prüfung für den Prüfungsdurchgang 1997/1 am 15.1.1997 endete. Wenn also nach diesen Vorschriften die Zulassung zur Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt nicht innerhalb der Meldefrist beantragt worden ist, ist die Zulassung zur Prüfung nach § 26 Abs. 1 Nr.

1 1. HS SächsJAPO zu versagen. Damit ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschriften § 25 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 2 SächsJAPO und insbesondere aufgrund der in § 25 Abs. 2 SächsJAPO enthaltenen Stichtagsregelungen, daß es sich bei der Meldefrist um eine Ausschlußfrist handelt. Als zusätzliches Argument kommt für diese Annahme hinzu, daß als Rechtsfolge der Fristversäumnis nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 1. HS SächsJAPO die Zulassung zur Prüfung zu versagen ist, und nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 2. HS SächsJAPO nur "in besonderen Härtefällen Ausnahmen bewilligt werden können". Gerade die Aufnahme der Ausnahme für "besondere Härtefälle" verdeutlicht, daß die Meldefrist eine materiellrechtliche Ausschlußfrist ist. Denn anderenfalls würden im Fall einer Fristversäumnis die (allgemeinen) Wiedereinsetzungsgründe des § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 32 VwVfG gelten, so daß es der gesonderten Aufnahme von "besonderen Härtefällen" nicht bedürfte. Für den Rechtscharakter einer materiellrechtlichen Ausschlußfrist spricht auch der Sinn und Zweck der Regelung (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.3.1996, aaO zu § 30 a VermG). Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf Prüfung beinhaltet für die einzelnen Prüfungsteilnehmer neben dem Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bei Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen auch einen Anspruch auf ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Diesem Zweck dient die Meldefrist des § 25 Abs. 2 SächsJAPO. Das Landesjustizprüfungsamt soll einen Überblick über die Anzahl der angemeldeten Prüfungsteilnehmer bekommen. Im Hinblick auf die maximale Teilnehmerzahl soll es die organisatorischen Vorbereitungen für den entsprechenden Prüfungsdurchgang treffen können, um auf diese Weise den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungsverfahrens für alle Prüflinge sicherzustellen. Dies könnte jedoch nicht gewährleistet werden, würde die Meldefrist nicht als materiellrechtliche Ausschlußfrist verstanden. Der Student, der die Meldefrist versäumt, verliert zwar deswegen nicht sein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf Teilnahme an einer Prüfung, d. h. seinen allgemeinen Prüfungsanspruch. Der Anspruch, in einem bestimmten Prüfungsdurchgang - hier z. B. im Prüfungsdurchgang 1997/1 bei Erfüllung der weiteren Prüfungszulassungsvoraussetzungen - geprüft zu werden, kann jedoch nach Fristablauf nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 2. HS SächsJAPO liegen vor.

Gegen die Annahme einer materiellrechtlichen Ausschlußfrist spricht auch nicht die Verwaltungspraxis des Antragsgegners, wonach bei fristgemäßer Anmeldung Leistungs-

nachweise noch nachgereicht werden können. Diese Verwaltungspraxis stellt ja gerade auf die fristgemäße Anmeldung ab und setzt diese für ein zulässiges Nachreichen von Unterlagen voraus, d. h. es wird genau zwischen der Anmeldung (sie hat innerhalb der Frist des § 25 Abs. 2 SächsJAPO zu erfolgen) und dem Einreichen der Unterlagen (diese dürfen nachgereicht werden, wenn eine fristgemäße Anmeldung erfolgt ist) unterscheiden.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ausgestaltung der Meldefrist des § 25 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SächsJAPO als materiellrechtliche Ausschlußfrist bestehen nicht. Es ist dem Gesetzgeber durch Art. 3 Abs. 1 GG nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, auch wenn dies unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt (vgl. BVerfGE, Beschl. v. 10.10.1978 - 2 BvL 10/77 -, 49, 260 [275] m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 2.4.1996 - 7 B 48.96, VIZ 1996, 390 [391]). Rechtsgrundlage für die Regelungen über die Meldefrist ist § 8 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen, Sächsisches Juristenausbildungsgesetz - SächsJAG - vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 24) i. d. F. vom 29.2.1996 (GVBl. S. 93), wonach das Staatsministerium der Justiz ermächtigt wird, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wissenschaft und Kunst zur Durchführung des SächsJAG durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften, z. B. über die Frist für die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zu erlassen. Im übrigen enthält § 26 Abs. 1 Nr. 1 2. HS SächsJAPO eine Ausnahmeregelung, wie bereits ausgeführt worden ist.

Aus der Rechtsnatur der materiellrechtlichen Ausschlußfrist folgt weiter, daß diese Frist nicht zur Disposition der Verwaltung oder Gerichte steht (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.1993 - 6 C 10.92 -, NJW 1994, 2779), so daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 32 Abs. 5 VwVfG unzulässig ist (vgl. zur Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung in diesem Zusammenhang, BVerwG, Beschl. v. 22.12.1990, aaO). Der Ausschluß der Wiedereinsetzung muß nicht ausdrücklich durch den Wortlaut der Vorschrift vorgesehen sein. Es reicht aus, wenn Sinn und Zweck der Stichtagsregelung ist, einen Antragssteller, der die Frist nicht einhält, von der Anspruchsberechtigung materiellrechtlich auszuschließen (vgl. BVerwG, Beschl. v.

20.12.1990, aaO). In eben diesem Sinn sind die Regelungen über die Meldefrist in § 25 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SächsJAPO zu verstehen.

2. Der Antragsteller hat keinen Anspruch aus § 26 Abs. 1 Nr. 1 2. HS SächsJAPO, wonach in besonderen Härtefällen Ausnahmen bewilligt werden können, glaubhaft gemacht. Der Begriff der "besonderen Härte" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es bei der Anwendung von Härtefallregelungen wesentlich auf die Umstände des Einzelfalles an (BVerwG, Urt. v. 14.5.1969 - V C 167.67 -, BVerwGE 32, 89 zu § 88 Abs. 3 BSHG). Eine besondere Härte wird nur in ganz speziellen Ausnahmefällen angenommen, um z. B. schwerwiegende Nachteile abzuwenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.6.1984 - 8 C 115.82 -, Buchholz 448.0 § 24 WPflG Nr. 6, unter Hinweis auf seine st. Rspr.). Ist danach der Begriff der besonderen Härte sehr eng auszulegen, liegt hier kein Härtefall i. S. d. § 26 Abs. 1 Nr. 1 2. HS SächsJAPO vor. Die Tatsache, daß der Antragsteller die Meldefrist "nur" kurzfristig überschritten hat, da sein Zulassungsantrag vom 16.1.1997 am 20.1.1997 beim Antragsgegner eingegangen ist, führt nicht zur Annahme eines besonderen Härtefalles, weil Stichtagsregelungen unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringen (st. Rspr. d. BVerfG, vgl. Beschl. v. 10.10.1978, aaO; BVerwG, Urt. v. 28.3.1996, aaO zu § 30 a VermG).

Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, er sei bereits im 33. Lebensjahr und geltend macht, die Nichtzulassung zur Prüfung führe für ihn zu einem Zeitverlust, folgt daraus auch nicht die Annahme eines besonderen Härtefalles. Durch die Nichtzulassung zur Prüfung verliert der Antragsteller weder seinen allgemeinen Prüfungsanspruch noch den Anspruch, die Prüfung unter den Voraussetzungen des "Freiversuchs" nach § 33 SächsJAPO ablegen zu können, da sich der Antragsteller im 7. Semester befindet. Daß er die Prüfung nun frühestens im Prüfungsdurchgang 1997/2 ablegen kann, ist die zwangsläufige Folge der Fristversäumnis. Dies kann jedoch nicht allein zur Annahme einer Ausnahme i. S. von § 26 Abs. 1 Nr. 1 2. HS SächsJAPO führen. Auch wenn zusätzlich das Alter des Antragstellers berücksichtigt wird, reicht dies nicht aus, eine besondere Härte anzunehmen, es kann allenfalls eine hinzunehmende allgemeine Härte angenommen werden. Wenn es dem Antragsteller denn darauf ankam, Zeitverluste zu vermeiden, ergaben sich deshalb für ihn besondere Sorgfaltspflichten.

Im übrigen wird man einen besonderen Härtefall i. S. d. § 26 Abs. 1 Nr. 1 2. HS SächsJAPO in aller Regel nur dann annehmen können, wenn der Antragsteller die Meldefrist des § 25 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SächsJAPO unverschuldet versäumt hätte. Wie bereits oben ausgeführt, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen, da die Meldefrist eine materiellrechtliche Ausschlußfrist ist. Der Verordnungsgeber wollte daher aufgrund der Härtefallregelung des § 26 Abs. 1 Nr. 1 2. HS SächsJAPO über den Fall der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden unverschuldeten Fristversäumnis (vgl. § 32 Abs. 1 VwVfG) hinaus eine nachträgliche Zulassung zur Prüfung im Falle der Versäumung der Meldefrist nur bei besonderen Ausnahmefällen ermöglichen. Daher wird für die Annahme eines besonderen Härtefalles i. S. v. § 26 Abs. 1 Nr. 1 2. HS SächsJAPO im Falle der Versäumung der Meldefrist erst recht Unverschulden zu fordern sein. Die Versäumung der Meldefrist ist hier jedoch nicht unverschuldet.

Der Antragsteller hätte sich nämlich nach dem auch im Prüfungsrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 22.6.1994, aaO) rechtzeitig über die für das Prüfungsverhältnis geltenden Vorschriften und die entsprechende Verwaltungspraxis informieren müssen. Selbst wenn zugunsten des Antragstellers unterstellt wird, daß ihm die Verwaltungspraxis des Antragsgegners, nach der Leistungsnachweise noch nachgereicht werden können, wenn Prüfungsteilnehmer sich fristgemäß angemeldet haben, nicht bekannt gewesen seien sollte, hätte für ihn zumindest die Pflicht bestanden, sich bei dem Antragsgegner entsprechend zu erkundigen. Diese Verwaltungspraxis entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung, wonach auch in anderen Bereichen bei Stichtagsregelungen zunächst Anträge fristgemäß gestellt werden müssen und die entsprechenden Unterlagen nachgereicht werden können. Der Antragsteller hat es jedoch schuldhaft unterlassen nachzufragen, ob er sich auch mit unvollständigen Unterlagen zur Prüfung anmelden kann. Es mußte sich ihm geradezu aufdrängen, daß er sich zu erkundigen hatte, da er spätestens am 15.1.1997 wußte, daß er keinen vollständigen Antrag fristgemäß würde stellen können. Hätte er sich jedoch entsprechend informiert, was ihm oblag, ihm zumutbar war und wozu er auch - da keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorgebracht worden sind - in der Lage war, so wäre die Fristversäumnis mit ihren Folgen von ihm zu vermeiden gewesen.

Die gleichen Erkundigungspflichten gelten auch für den Fall, daß zugunsten des Antragstellers angenommen wird, er sei davon ausgegangen, nur mit vollständigen Unterlagen einen Zulassungsantrag stellen zu können, d. h. die Stellung des Zulassungsantrages ohne den "Großen Schein Strafrecht" sei "zwecklos". Unter 5.3 der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesprüfungsamt - zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 1997/1 und 1997/2 vom 25. Juli 1996 (Sächsisches Justizministerialblatt Nr. 6/1996, S. 95) heißt es, daß die Meldung für den Prüfungsdurchgang 1997/1 vollständig mit allen Unterlagen (u. a. mit dem Leistungsnachweis der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht) spätestens am 15.1.1997 beim Landesjustizprüfungsamt eingegangen sein müsse. Ferner heißt es dort: "Den Studierenden wird empfohlen, die Meldung bereits einige Zeit vor dem festgesetzten Meldetermin einzureichen, da sonst etwaige Mängel nicht mehr rechtzeitig behoben werden können und die Zulassung versagt werden kann. Meldungen, die nach dem Meldetermin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden." In Absatz 4 der Hinweise des Landesjustizprüfungsamtes zum Zulassungsantrag EJS 1997/1 heißt es, daß "über unvollständige und nicht den Anforderungen des § 25 JAPO entsprechende Zulassungsanträge nicht entschieden werden kann". Selbst wenn angenommen wird, daß diese Informationen Anlaß zu der Annahme des Antragstellers, ein unvollständiger Antrag "werde postwendend zurückgewiesen", gegeben haben sollten, hätten für ihn die oben dargelegten Erkundigungspflichten bestanden. Angesichts dieser umfassenden Informationen kann nicht nachvollzogen werden, wie der Antragsteller zu der Annahme kommen konnte, auch nach Fristablauf in zulässiger Weise einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen zu können.

3. Ein Rechtsmißbrauch kann darin, daß sich der Antragsgegner auf den Ablauf der Ausschlußfrist beruft, nicht erblickt werden. Dieser kommt nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller außerstande gewesen ist, sich auf die Ausschlußfrist einzurichten oder wenn er aus Gründen, die der Antragsgegner zu berücksichtigen hat, gehindert war, die Frist einzuhalten; mangelnde Rechtskenntnis geht dabei allerdings grundsätzlich zu seinen Lasten (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.1984 - 6 C 33.83 -, Buchholz 238.90 Nr. 105). Weder für das Vorliegen der einen noch der anderen Alternative sind Anhaltspunkte vorgebracht worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 und 25 Abs. 2 GKG. Der Senat hält in Verfahren, die ein Studium abschließende Staatsprüfungen betreffen, einen Streitwert in Höhe von 10.000,00 DM für angemessen. Diese Streitwertfestsetzung entspricht der des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben. Der Streitwert war hier nicht entsprechend der ständigen Praxis des Senats in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren, da über eine - wenn auch nur vorläufige - Vorwegnahme der Hauptsache zu entscheiden war.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 GKG).

gez.:

Baumgarten

Rottmann

Kober